

# Finanzordnung des TSC Silberpfeil e. V. Pirna

## § 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des TSC Silberpfeil e. V. Pirna gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.

## § 2 Einheitskasse

Alle Finanz- und Kassengeschäfte des Vereins sind nach dem Prinzip der Einheitskasse abzuwickeln. Dies gilt auch für alle Guthaben, Wertvordrucke und Vermögenswerte.

## § 3 Haushaltsplan

Der Verein erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Haushaltsplan kann beinhalten, dass einzelne Positionen deckungsfähig sind.

## § 4 Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan wird nach allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Schatzmeister, welcher für das Finanzwesen zuständig ist. Er ist zusammen mit dem vertretungsberechtigten Vorstand für die ordnungsgemäße Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans verantwortlich.
- (3) Über planmäßige oder außerplanmäßige Abweichungen der Plandurchführung im Rahmen des Gesamtbudgets entscheidet der Gesamtvorstand unter Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 3.

## § 5 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nachzuweisen und ggf. Verbindlichkeiten und Vermögen aufzuführen. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Gesamtvorstand über das Ergebnis Bericht. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Rechenschaftsberichte des Gesamtvorstandes an die Mitgliederversammlung.

## § 6 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Der Gesamtvorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Zum Eingang von Verpflichtungen namens und auf Rechnung des Vereins sind ohne vorherigen Beschluss durch den Gesamtvorstand bevollmächtigt:

- der Schatzmeister bis zu	500,00 €
- der Vorsitzende (im Verhinderungsfall des Schatzmeisters)	500,00 €

im Einzelfall.
- (3) Über weitergehende Verpflichtungen sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Gesamtvorstand.

## § 7 Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderung an den Verein obliegt dem Vorstand. Die rechnerische Feststellung obliegt soweit es die Person nicht selbst betrifft generell dem Schatzmeister.

## § 8 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Vereinskonto abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

## § 9 Kontenvollmacht

Verfügungsberechtigte über die Konten des Vereins sind jeweils einzeln der Schatzmeister, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge gliedern sich wie folgt:

(1) Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt für die Abwicklung der Aufnahmeformalitäten einmalig eine Gebühr in Höhe von 20,00 €

(2) Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge setzen sich aus dem Grundbeitrag, dem Trainingsgruppenbeitrag und dem Solidaritätsbeitrag zusammen.

Der Grundbeitrag beträgt 12,00 €

Die Trainingsgruppenbeiträge gliedern sich wie folgt

Breitensport	Kinder	5,50 €
	Jugend	5,50 €
	Erwachsene	6,00 €
Line-Dance		6,00 €
Jazz-Modern-Dance	Bambini	5,50 €
	Sunny Girls	5,50 €
	Jugend	5,50 €
	Sunflowers	6,50 €
	Moskitos	7,50 €
Turniertanz		17,50 €

Die Trainingsgruppenbeiträge sind abhängig vom Trainingspensum und vom Trainingsangebot. Sie werden in ihrer Höhe der je zu erwartenden langfristigen Kosten, vor einem entsprechenden Vorstandsbeschluss mit der betreffenden Trainingsgruppe abgesprochen und beschlossen.

Für Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr wird ein Solidaritätsbeitrag in Höhe von 1,50 € zur Unterstützung der Kindergruppen erhoben.

(3) Sonderbeiträge

Abweichend von Absatz (2) gelten für folgende Mitglieder gesonderte Beiträge:

Ehrenmitglieder	5,00 €
Mitglieder des Gesamtvorstandes	5,00 €
Mitglieder, die als Trainer/Übungsleiter tätig sind	5,00 €
Fördernde Mitglieder	13,50 €

(4) Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich erhoben und bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung (bei Neuaufnahmen generell) jeweils nach dem 15. des laufenden Monats eingezogen. Zu entrichtende Rückbuchungsgebühren (z. B. durch mangelnde Deckung bzw. durch Stornierung) gehen zu Lasten des Verursachers.

(5) Für Mitglieder mit anderer Zahlungsweise gilt jeweils der gleiche Zahlungstermin. Wird der Beitrag für mehrere Monate gezahlt, so ist dieser bereits im Voraus bis zum 15. des ersten Monats zu entrichten.

## § 11 Zuwiderhandlungen

Der Beitrag ist eine Bringepflicht und jedes Mitglied ist zur Zahlung verpflichtet. Sollte ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann dieses Mitglied nach erfolgter Zahlungserinnerung (= 1. Mahnung) und nicht erfolgter Zahlung mit Trainingsausschluss belegt werden. Abweichend von der Satzung wird der Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung autorisiert, das Ausschlussverfahren durchzuführen, wenn ein Mitglied nach der zweiten Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

## § 12 Sonderregelungen

Der Vorstand ist berechtigt im Einzelfall auf formlosen und schriftlichem Antrag hin, eine Abweichung zu beschließen. Dieser Beschluss ist bis maximal 6 Monate zeitlich zu begrenzen und erfordert eine Prüfung der Einkommensverhältnisse.

## § 13 Inkrafttreten

(1) Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann unabhängig von ihr vom Gesamtvorstand in ihrer Fassung geändert werden.

(2) Die vorliegende Fassung tritt nach Beschlussfassung am 01. Juli 2011 in Kraft.